

FHV - Förderverein Handball Vollnkirchen e.V.

Satzung (Ausfertigung 02)



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts den Namen Förderverein Handball Vollnkirchen e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Vollnkirchen (Ortsteil von Hüttenberg).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

Der Zweck des Vereins dient der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung des Handballsportes beim Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V..

Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen.

Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des angestrebten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V. zum Zwecke der Förderung des Handballsportes.

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Förderverein Handball Vollnkirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins Handball Vollnkirchen e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- c. Wahl der Kassenprüfer

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse einzuladen.

Eine schriftliche Einladung kann auch mittels E-Mail erfolgen.

Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Der Vorstand ist ermächtigt, eigenständig bis zu 3 Beisitzer zur Vorstandserweiterung zu berufen. Zwei der Beisitzer sollen vorzugsweise vom Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V. gestellt werden, wobei es sich dabei um ein Mitglied des Vorstandes und um ein Mitglied des Abteilungsvorstandes Handball handeln soll.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.

Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.

Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte gemeinnützige Körperschaft. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Förderverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene

Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit der Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 17.09.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand